

Wollen und lieben getrauen Wilhelms
Gemeinlich Kindt zu dem dinstlichen apote
quittung voran und dinstlich mit gezastet
worden, und da für den dinstlichen nicht
darauf gezastet noch in unsern jacht vorlag
ten Willen dardandelen geldes fuer mich
und dinstlich dinst zum künftigen tage von
den freuden dinstlich dieses Capital dinstlich
worden in jacht dinst, dann dinstlich
leben oder sonst getrauen, zum jacht die
den dinstlich nicht nur an zu solches
zeit und dinstlichen, und dinstlich
worden dinstlich abzutragen, sondern dinstlich
dinstlichen, oder falls dieser Contract mit
dinstlich dinstlich noch länger prolon
giert worden, und die dinstlichen dinstlich
gezastet sein sollen, mit dinstlich von hundert
jährlich zu dinstlichen, und zwar dinstlich
sollt, daß die dinstlichen von allen dinstlichen
man in dinstlich, und in loco salubro
nid auf unsere kosten und gezastet abge
trag.

tragen, und damit von Maß zu Maß so
 lange continuiret werden soll, bis das
 Capital selbst abgetroget seyn wird. Zu
 dem Ende ist besagter Herr Herr
 vordem geistlich und durch Handlung
 an lieblicher Judenthath vorverfien
 soll, obige Zahlung Termine ohne alle exception
 zu mögen Mahnen haben, und sie vollen
 richtig zu erfüllen. Zu dessen allen No-
 thwendig aber haben die nicht nur unser
 Praxisthal, Vermögen, so viel hierzu
 nöthig, zu einer general hypothec,
 sondern die Nothwendigkeit unser
 noch Niemand anders, Nothwendig und
 nachstehende specific gemeldte Revenuen,
 etc.

Die nachstehende Masse etc. und Disput Mühe
 zu Reichthum sein anträgt anzuführen
 Fast, inclusive der Fünftel 200/-
 die Gesellen in die Handlung
 Durch Kaufvertrag, ständige Gült 15. 18a 2
 Lat. 213/18.22

Handlofen von 30 Juden daselbst	— 20. —
300 Bred alle da	20/2 —
14 1/2 sind alle Gufur a' 10. —	2 1/2 20. —
6 Dind Jungo Gufur a' 5. —	— 30. —
In Feinsten daselbst	
Pandiger Gulten vung Morast	
1. Meln Korn pro	4 1/2
5 Meln Korn, Mainz Maad a' 3/2	15 1/2
30 Juden	
5 Meln 2 8 ^{er} Korn a' 3/2	16 1/2 30. —
1 Meln Wetz a'	1 1/2 30. —
6. Meln 2 8 ^{er} Gaber Pandig a' 1/2 20.	8 1/2 40. —
5. Meln Gaber 30 Juden a' 1/2 20.	6 1/2 40. —
Denn sind Anhangung von	
Mofan getragens sind noch 20	
maße Waldvieh 20 1/2 züflich	
20 Maßen Gen. 2000 a' 6/2	120/2 —
In Mainz 2000 am Dileos	
Anhangung 200000 ein	
Jahr in das vunder	
züflich 36 1/2, a' 9/2	
	324/2 —
Zus 519. 30. —	

Die Äcker und Mägen, in der

Mieselberg arbey zůschuß an

Korn 120 Met. à 3. L. " 360. L.

Melch 30 Met. à 1. L. 30. L. " 45. L.

Faber 60 Met. à 1. L. 20. L. " 80. L.

Fur und Gmat 6. May, à 6 L. " 36. L.

Das hölzernen Güll und wägel zůsch.

An Korn 3 Met. à 3. L. 90. L.

An Melch 15 Met. à 1. L. 30. L. " 22. L. 30.

An Faber 30 Met. à 1. L. 20. L. " 40. L.

An Fur und Gmat 8. May à 6 L. " 48. L.

Als vorstehende Punkte werden,

in dem Trohnd gezeichnet

Das Mägen in der Mieselberg,

so alle drey Jahr geschiffet und

mit 600 Met. Englan beschick

wird, diese Gutten am Ge-

winst, wann pflantz ist, 12 Coust.

max jadan à 12 L. Gut an Geld

144 L. zůschuß " 46 L.

Latav 767. L. 30. L.

Sal in der bay anerkannt und
von mir aus der bayl. Münz
Hauptzinn Evidenz gemacht,
mit dem ich die jetzigen
Evidenz und Münzen, auch
Geldausgabe befähigt werden

300k

latet per se

Summa der befähigten Geldausgabe

1800. L. 18. Aug. 22.

In einem Special Ertragsband, dergestalt,
damit unsere Creditoren unsere Pfandau
bedingenden Fall, sich auch solches, so
auch das Capital und Zinsen, und
auch alle Pfändungen und Verkäufe, jedoch
nicht solche, die alsdann, wie
solche von neuen Creditoren, selbst
specifical werden, von liquid, resur adoi
tore exception dargenanz in maß, zu
haben, und auch zu sollen. / propria
auctoritate, und also mit dem uns
Kauf bezahlte maß zu mögen. Mir
adit

rei non sic sed aliter gesta, fraudulente per-
suasionis, Misbrauches, heilige Verfassung,
Abänderung der Münzsorten und der
gleichen, aus einer Regel, quod generalis
renunciatio non valeat, nisi specialis praesentia
cesserit, als über welche alle diese Dinge
mit uns drücker transigret haben wollen,
und gar nicht geschehen lassen, daß die
Glaubigen dieser Verfassung mit
allen Punkten und Clausulen nach ihrer
Gefallen an jemand veräußert, so gar
auch an eine, potentiores adire und
abstrahieren können, Adann die andere
Verhältnisse, in der Größe die ganze Be-
zahlung Capitalinteressen, Disconten
und Unkosten nicht practica ratione,
jedoch so sehr geschehen, die und
an selbst nicht nur so zu bringen
schuldig sein sollen
Zu dieser unsern Verfassung
dieser der Creditoren Discont
nung

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

ruing, Johann Adam von Conrads in
 freundlich wieder lieber Herr
 Georg August zu Saxe-Weimar Eder
 gleich mit ruing fändig. Alles
 lieb und ohne Geführe bei
 größlicher Moxen, Herr
 Geubau. Ufer kundlich. Ufer
 fändigem Anbessung und
 durch größlicher Insigeln. Der
 Feber 22^{te} Septbr 1740.

(L) G. H. E. Cobach. (L) Sophia Charlotte
 Gräfin zu Saxe-Weimar
 zu Hofe Gräfin von
 Tschernburg.

Das man zu dem
 fünfzigtausend Gulden von
 Johann Christian Kuehl
 die dem tausend fünf
 Capital, mit
 also auch die Interessen
 Adis

aus auf gedrucktes Capital d. 7500. zu
umfangen sol. Dessen mit mehren
Handlind Verfassung Handelsb. 200 rbr.
1740.

LD Philipp Jacob Kaan.

Das von mir an demselben H. Gläubigen,
namentlich Herrn Philipp Jacob Kaan
Sieben tausend fünf hundert Gulden,
und Herrn Johann Christian Kaan
alt. Concorden & dergleichen Sieben tausend
fünf hundert Gulden, mithin zusammen
zweyzehntausend Gulden, an mich
zu dem Kaufpreis der, seit dato von
und nach der bezahlten Summe, und
ih. selbstens Summe der 15000. reichlich
umfangen sol. Die selbige Summe ist
mit in Cassen form. Kassen auf das
höchste zu geben, und nach derselben
gudigen Verfassung in Kaufung bringen
Handelsb. 2. 20 Septbr. 1740

LD Wilhelm Heinrich
Finck:

Das an diesem Firmennamen von uns an demselben Herrn

Halber Hergehoffenenn Capital Inr 5000 R^r C^o Biga Inr
 Halberlusen Erbheilung am Jaren Befehager
 Doctor Jo. Christian von Danburg Ein hundert
 Gulden zu gefallen sein, und Jare Befehager Jaren
 Ein Original Documente zu seinen Jenden in
 der Verfring Jahr, und jedezzeit zur Nothdurft
 gegen sein Commencirun Holtz, Wixt Jinnit
 Linnr Dunt Jann Jurch 13 May 1746

J. J. Kriese A. M. Linnr In der Landt J. J. Kriese M. Kriese
 J. J. Kriese J. J. Kriese Abb. Kriese

75

N^o 5.

1777. d. 24 Febr. Jst. ein Capital mit $\text{r} 1000$ — abgelegt und
am 17. April 1787, sind $\text{r} 1000$ als Einzahlung
vollig abgezahlt worden.

Von Herzog Braden Wir Friede
 rich Carl Fürst zu Dollberg, Graf
 zu Königstein, Rochford, Merrigerod
 und Hohensain, Graf zu Teschen und
 Münzberg, Trauburg, Agimont, Esch
 und Klattburg, Ritter des Königl
 Dänischen Elephanten Ordens etc. Ländt
 und Gebiet, ja mit dem Verbot, unsere
 Leben und Was Kommt, daß außhalb
 unser Besitzung auszugehen die Wohlge
 bohrene, Frau Anna Salome Wittib
 Frau von Teschner Drey Tausend fünf
 Hundert Gulden, so dann Graf
 Carl Ludwig von Teschner Drey Taus
 send fünf Hundert Gulden nicht in zu
 sammen sieben Tausend Gulden, so dann
 die Waise Frau Hermann, Jacob.
 Fürhaber und Sohn Verzeher
 tausend Gulden, in gleichen Gehen
 Johann Christian Kiesen, Saligan
 nach

unserer Kayserin Wittib Frau Anna
Margaretha und Consorten fünf
Zehen tausend Gulden, und Herr
Banquier Johann Conrad und Con-
sorten Achzehen tausend Gulden
darzu der Wohlgeborne Herr
Friedrich Philipp von Arenheim
Königl. großbritannischer und Für-
stlich braunschweig. Erbprinzipal
Hofrath und Resident in Frank-
furt am Mayn, sechs tausend
Gulden bey Johann, nicht in
sämtliche Herrn und Frauen
Creditores allezeit zu Frank-
furt am Mayn, zusammen
sechzig tausend Gulden, Wir
sollen sechzig tausend Gulden
von Bildau zu dem Conrad,
nicht an dem bey dem Hofnung
verpflichtet, davon noch die Frau
haben, Die also nun so folgt
Summe

Summe dier Krusen dazu vollmählig
 an laut tag tags Litt. A. et. B. davon
 und Mose anfangen, und Krusen
 fien und Trauer Creditoren aufzul
 lich und Mose bedächtig mit tagbung
 der Kruse nicht taggeben, oder
 nicht anfallbar, oder in Krusen Müh
 nicht namendaten. Geldes quibier
 lassen, aus solichem Geld theil zu dem
 Wiederkauf der selbigen an der
 Herrschaft Erlaubung und zügt für,
 theil aber zu andern zu Krusen
 und Krusen ganzen Hausboch best
 mögigen Kruse abgeben. Und ansehe
 die Kraus nunglöste und Caspels
 Obligationes sub. C. et. B. vermerket
 beygen und theilbar die selb
 der bindliche und bey sich nach
 Norden, Eren und glauben fremd
 Krusen und bedächtig an
 gerundet; des Krusen die
 die

dieß vorerlit Jahr 6000 L von Rub, und
käufer haben und Kaufmann, ob
sagen haben und Franck, Credito-
ren die sich daran haben und
zahlung Junjahre dieser Obli-
gation und Verpflichtung bis zu Ab-
lösung des Capitals mit fünf und ein
Halb pro cento zu verzinsen, und
solche auf Käufer Kosten und Gefahr
in ihre eigene Befugung in Frank-
furt am Main, einlegen auch ei-
nem jeden seiner Namen besondt
und auf Käufer Kosten jedes jedes
Jahr, das Halbjahr in guten zu
Frankfurt Cours zu haben Geld
Sorten darunter seine Franck, Adris,
Hannover oder andere unter dem
Namen sind bekannt sich befindende
Geld oder Land Münzen, Mark, Souden,
andere, gegen Quittung zu lösen,
und zwar mit dieser Kaufbedingung,
daß

daß wann solche Interesse nicht in jeder
 Ofter und Goet Maße zu seylt richtig
 abgetragen, und binnen vierzig
 Tagen nach jeder Maße noch nicht ge-
 liefert werden die Geuer und
 Frauen Glaubigen all dem seyn
 und Macht haben sollen, daß Nor-
 wegens Capital außzu kündigen,
 wie aber die Bündnisse sollen
 solches Capital binnen jedem
 Jahr a dato dreyßig Jahren
 auf Kündigung zu auch die
 Interesse und alle die son-
 stigen Verbindungen und
 Kosten abzuschreiben und zu
 nichten. Dinsten diesen in dem
 ersten Fall aber, sollen die
 Capital nach Verlauff Dreier
 Jahren in einer ungetraute, Summe
 und zwar in jeder Maße in der
 Pfennige und auf einen Mark-
 schilling, sondern solches Müntz

ab -

Münz abtragen, die in Waffel Zahlung
zu Frankfurt gelien. Im Fall nicht
das Familien Königen Brief oder die in
Münz aus der Correspondenz Dänke oder
der Ober Pfennige Creyß über die Ab-
zahlung der Geld-Sorden beziffert wären,
so sollen die Herren und Frauen, Credi-
tores nicht Geldig sein bey eintraffender
Verfallzeit für Capital oder einer Frey-
dank aus zu ne sein, sondern die Zah-
lung solle, da es dauern Herren und
Frauen Creditoren beliebt, so lange
nachgeben bleiben, bis die Sorden regu-
liert worden, und zugleich die Zeit
erffianer ist, in welcher solche Gelder
geldey sollen, was bey noch stipuliert
wird, das vor Ablauf der Dreißig
Jahre die Aufsündigung auf beyde
seiten ein halbes Jahr vor für ver-
setzen, und bey dem Fortgangling aber
in gleich Capital so lange sie für solle
die

die ihm oder andern Phill. Hofmann d. h. h.
 händigen, infolget; Delle bey Generales
 Verordnungen die Anweisung so viel
 hierzu noch nöthig, In specie aber von
 Schreiben Mir

it. Unser Aufseil von dem Widderhauff und
 so fundellen Geruchst Orlaubung und
 Zuge für, die solches alle in dem
 dieserhalb anrichteten Widderhauff
 Contract de dato Gedern den 4^{ten} Septembris
 1730. und der Prolongation vom 19 Decembris
 1739 nachgelassen, als zu welchem Ende
 diese beyde Widderhauff Creditoren er-
 laubet, und von demjenigen, so
 die Documenta in funden befallt,
 uns videmische Abschrift und das
 huler ein schriftlicher Reverso
 sagt den Saordan, daß solche
 Originalia noch vorrauset, und
 die Abtragung des Capital und
 Interesse integraliter wieder zuend

ys

unter dem Namen Soltau, mit Ausbe-
trieb aller Kassen und davor ge-
schrieben werden soll: daß diese Do-
cumenta nicht ohne Zustimmung, und
deswegen Ableitung des Capitals und
des allmählichen Interesses eines Pfandes
und davor es völlig wahr ist, daß
2. Unserer Königl. Majestät zu Gedenken
und solches nach einem sehr sorgfältigen
Extract laut beigefügter lit. E. zum
ersten April 1870. 15. 16. und über
dieser Unserer Majestät zu Gedenken
mit der nachstehenden Declaration, daß
Wir Unserer Majestät und Nachkom-
men obgenannter Kassen und davor cum
omnibus pertinentiis Fructibus et pro-
ventibus tam presentibus quam futu-
ris in vim constituti Possessori nicht
Nostro sed Creditorum nomine so
lange beizubehalten wollen, bis daß
jemand zuvörderst die Pension so
denn

Dann das Capital auf die determinirte Zeit
 samt Interesse und Kosten, dessen durch
 diesen Kaufschau auf einigem möglichem
 Völlig erlegt und bezahlet, sagend, zu
 dessen Bestätigung und in vim traditio-
 nis hinc abbas, Peter, Johann und Franz
 Creditoren der hiesigen Gedächtnis Gesellschaft
 betreffenden Extract sub C. überliefert,
 und die Herren und Frauen Creditoren
 angenommen, haben, und zu dem tradenda
 et accipienda possessionis animo, d. d. 1771.
 Manigach nicht gehalten, sondern ob die
 mit allen Beteiligten, auf anderer
 Weise in obbezeichnetem Untergang
 und dessen Durchführung mündlich
 unmittelbar worden, also, die
 Unterzeichneten gleichfalls durch Herrn
 und Frauen Glaubiger, hiesiger
 Verbindungs, hiedurch Kauf Con-
 tract und dessen Prolongation im
 Originali versiegelt tradico, im
 Auf

aus demselben Grund Vorwissen der Sache nicht
infolgedessen richtiger Zahlung der
Interessen oder des Capitals und den
damit verbundenen Aufschub,
an der Hauptzahlung und den
Zinsen auf acht und vierzig
Tage folgt, trotz aller
Ermahnung. Zu desto mehrerer
Vermeidung, haben wir auf die
Forderungen der Vorwissen
Gesälle und Revenuen der
Klöster, damit die Schuld
in Stand zu lassen und den
Creditoren mit Hand
Gebot an
Eid statt der
übernehmen, und
denn, darüber
gehandelt mit dem
Kapital, daß die
Sache hier
contrain
wird, und
den
Hilfen
und
Lassen
lassen

auch ab einer Seite möge, davon abzu-
 lassen sollen, dann Creditoren zu sein
 durch alle selbständige Interesse und auf
 den bestmöglichen Termin das Capital nach
 dem Zufall dieser zu ihrer Verfügung
 ihnen zu halten, alle ihre Verfügungen
 ohne allen Fall nach und nach von dem
 Überhause der Revenues abzuziehen,
 zu solchem Effect, das das Haus sich
 solchem Fall, sammtlich sich soll,
 die Herren und Frauen Creditores die
 auch davon haben und Brief Junge
 zu solchem Fall, Kayl und Muzel
 haben sollen, einen oder anderen tüchtigen
 Mannen an dem, statt zu werden
 und vorzuzugeln, oder dann nicht
 können, einen selbstigen, falls remedial
 werden, sollte, und ohne unsern
 Lich zu sein, und das Honorar, die
 darüber ohne sonderliche Kosten
 andern anzunehmen, und mit großer
 Hülfe

jährigen Pension nicht so heftlich
 zu mislen, und auf den bestimmten
 Termin das zu bezahlende Capital
 nicht einzufallen, oder mit böyden
 willkürlicher Prolongation zu ver-
 zögern, wenn Creditoren, durch Forderung
 und Gebühre diese fünf Jahre lang
 nicht zu zahlen, wegen dieser ihre
 Schuld durch eine auf den Forderungsbuch
 ein und andere Interpellation zu-
 fordern die Special Ueberföndung
 und dannach, da solch nicht zu ver-
 zögern, alle Generaliter Anwesende
 durch Gültigkeit liegen und, in vollem
 in Possession zu nehmen, und sich dar-
 auf mit und ohne Anstöß der selbst zu
 manchen andern Mandata executorialia
 de Solvendo vel dimittendo hypothecam
 S. C. sine respectu retinenda recu-
 peranda et adipiscenda possessionis
 annuata von Joseph Knist, Geistl.,
 also

also nicht dargesehelt und zu dem Ende, daß
Wir, Unserer Fürben und Reichthum, rui-
ge für oder Wiederrede dargesehelt zu
sein nicht befight, sondern die in laute
mandata sine Clausula ofu dargesehelt
zu befolgen pfuldig und geachtet seyn
sollen. Damit auch unser befight
Creditores dieses unser geachtet seyn
mögen, So haben Wir, Unserer Fürben
Fürben, befight, soll die For Geboden
ne Grafen Fürben Christian Ernst
und Fürben Heinrich Augusten Für-
de Grafen zu Doleberg per in Aufol
ihnen Consens in diese Auftrag und
Verpflichtung zu nützlich, welche
nicht solich die die Verlage Subst
G. dargesehelt, ad dargesehelt gehen.

G.

Gestalten und davon nicht und dann
bezahlung von dieser Verpflichtung
befight sein, nicht seyn, so
noch pfirman sollen, nimmige Gütlicher
Kreist

England, sie mögen das man haben die
 in wollen, sondern die Renunciatio
 vialiusse allen und jeden Unit zu
 statum hominum und nicht zu ex-
 summandis Beneficiis und et solus,
 insonderheit moratorum, auch Danij-
 nigum, so das an König Ruin und
 Mißbrauch zu vermeiden und zu
 lüchtig und zu statum hominum oder
 in Englischen Landen London, die auch
 sind und sondern allen andern Ex-
 ceptionibus und nisi sine special Renun-
 ciatione unfordere, sondern abor-
 rei non sic sed aliter gestat, doli, lesionis
 fori Andregarum, restitutionis in inte-
 gram Compensationis quod non sit Instru-
 mentum quarendigiatum vel quod ab
 executione non possit incipi in Angliis,
 dicitur in quod generalis Renunciatio
 non valeat nisi specialis praecesserit,
 als auch in jeho vordelich transigiet
 und

und nach Vergleichung mit mir, davon allen
Mir und, beysern Jahren und Nachkommen,
Einfach undlich und ohne Bedinglich
geben und zu thun bey Euchst. Aufser
Wochen und und glauben. Dillod
getrüblich sonder Gefährde, Also bey
noch pflichtlich verabredet worden,
daß so bald die Herr und Tochter
Creditoren noch nötig oder dänlich be-
finden, diese Verpflichtung von si-
nem. das Herr. Kaiser. Garist. con-
firmiren, zu thun, solich als dann
auf beysern Kosten und zu thun und
auf beysern Herr und Tochter
Creditoren alleinig ab Ansehen, ge-
stehen solle, allermeyden, diese
Verpflichtung + dem so angesetzt,
werden solle, ad ob Mir selbst
daran angesetzt. Ich. Uf. bind-
lich Jahren Mir diese Obligation
eigenhändig unterschrieben und
aufser

Obligation angezogenen Bürgers, sub litt
A. B. C. D. E. F. und G. von Carl von
Lohmann, nicht abgeschrieben, wie angeführt
ist, die in gleicher Versiegelung dem
Vorherrn, demselben, wieder abgeschrieben,
Contract und dessen Prolongation
unter der Quittung über die Gült
des Kaufs, Filling à 62500 R. sammt in
Original zu Landen, zu Lohmann, Jahr,
und Folge, und dasselbe, als ein
Maurer, demselben, und auf Vorlang,
jedenzeit, durch Herrn, mit Credit
zu geben, die in der Folge, durch
communicir, dasselbe, ein solches, be-
trüben, und, dasselbe, mit in der
Handige, untergeschrieben, und, die
dieselbe, unterschrieben, Land, und, die
Marty, und.

Carl Johann Land.

lit. G.

Und Wir Christian Fürst in gleichen Wir
 Heinrich August Gebrüder Grafen zu
 Vellberg, Königstein, Rochefort, Mer-
 uyarode und Gosausheim, Herzog zu
 Lothringen, Mühlhausen, Sauburg, Agimont
 Epsen und Elsbach prope die Pfaffen
 Eder und Dammbrunn Ordre Ritter
 Salomon Jandorf; daß Wir das in
 vorjensehender Obligation auf alle
 Ansehen der 60000 L. Wir haben beidzig
 tausend Gulden Pfennig nebst un-
 gendlicher Obligation selbst gegen
 Jalden, und bey Nachkommen Successions
 Fellen, dain solich Pfuld in dem
 nicht abzutragen sondern, alle
 das dainne auf fallen, erfüllbar.
 Wir Wir dann unsern Eranndt
 Consens über diese Pfuld und Hand-
 Schrift mit notfeilen,
 und zu dessen alle, Notwend und
 unsern dieser feil diesen unsern
 Consens

Consens eigenhändig unter Joh. Bru
Jaban, und mit Kaysern Graffl. Ju-
sigal in Wißburg, Gedruckt bey. D.
yess Jan Merzigerodt d. 18 Febr. und
Rismarzu d. 15 Febr. Anno in tausend
Sieben Hundert vierzig und fünf
L. S. Christian Faust L. S. Heinrich August
Graff zu Doleberg Graff zu Doleberg

Dieses Konsepts Copie mit dem
Original Consens in allem gleich. Ein
und sagt, sind unter dem Kayserl.
Doleberg. Regierung Jus sigal be-
im Hundert Datum Gedern. d. 27 febr.
1745

L. S.

Oben angeführtes Original
Consens der Herr
Graff von Doleberg
hat abentmassen
in der Aufschrift ge-
legt. Datum d. 28. febr. 1745
L. S. Josephus Freund.

Dieses dann fixirte auf dem
Kiefl.

Hierbey ist zu sehen die Summe fünfzig
 tausend Gulden Capital bey der Katholischen
 Pöbelung in dem Deynungs, Georger
 Doctor Johann Christian Senckenberg, zu
 Hundert Gulden fälliggefallen, von
 dem Herr Schatzkammer Lucas die von
 dem Original Document, vidi mich ab
 schrifft, nebst der von Georger, Johann
 vander Besinde Bescheinigung, daß die
 die Originalia vorhanden, über demen
 jederzeit zur Nothdurfft gegen die
 alle, wird permiss über Hundert. Frankfurt
 23. May 1746.

Jos. Gieseler d. M. Senckenberg In M. Senckenberg
 Gieseler d. M. Senckenberg M. Senckenberg M. Senckenberg

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Handwritten signature or initials, possibly "H. T."]

[Extremely faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]